

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Biologie**

Vom 27. November 1991

(KWMBI II 1992 S. 80)

in der Fassung 1. Änderungssatzung vom 3. März 2003

Änderungen der Promotionsordnung vom 27. November 1991 durch:

- 1. Änderungssatzung vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1847)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie:

Inhaltsübersicht

§ 1 Akademische Grade

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionsausschuß, Promotionskommission, Fachbereichsrat, Dekan

II. Zulassung zur Promotion

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Promotionsvorprüfung

§ 5 Zulassungsantrag

§ 6 Zulassung

§ 7 Zurücknahme des Antrags

III. Doktorprüfung

§ 8 Leistungen der Doktorprüfung

§ 9 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

1. Dissertation

§ 11 Allgemeines

§ 12 Ausgabe und Betreuung der Dissertation

§ 13 Beurteilung der Dissertation

2. Mündliche Prüfung

§ 14 Ladung zur mündlichen Prüfung

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Ergebnis der Doktorprüfung

IV. Druck der Dissertation

§ 17 Druckpflicht

§ 18 Ablieferung der Pflichtexemplare

V. Doktorurkunde

§ 19 Ausstellung der Doktorurkunde

§ 20 Erneuerung der Urkunde

VI. Ehrenpromotion

§ 21 Verfahren

VII. Schlußbestimmungen

§ 22 Folgen einer Täuschung

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Akademische Grade

¹Die Fakultät für Biologie verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund einer von der Bewerberin / dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Sie verleiht ihn ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Biologie verdient gemacht haben.

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionsausschuß, Promotionskommission Fachbereichsrat, Dekan

(1) Zuständige Promotionsorgane sind nach Maßgabe dieser Promotionsordnung der Promotionsausschuß, die Promotionskommission, der Fachbereichsrat und der Dekan.

(2) ¹Der **Promotionsausschuß** besteht aus den Professoren der Fakultät für Biologie sowie den hauptberuflich an Einrichtungen der Fakultät für Biologie tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten. ²Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan.

(3) ¹Die **Promotionskommission** wird vom Dekan aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät für Biologie gebildet. ²Sie besteht aus mindestens zwei Gutachtern und in der Regel aus vier weiteren Mitgliedern. ³Bei der Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission ist darauf zu achten, daß die durch die Dissertation berührten Fachgebiete angemessen vertreten sind. ⁴Der Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Dekan bestellt. ⁵Der Promotionskommission kann zusätzlich zu den in Satz 2 genannten Hochschullehrern auch ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät angehören.

(4) ¹Promotionsausschuß und Promotionskommission sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beide Gremien beschließen in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Bewerber muß die deutsche oder englische Sprache beherrschen. ²Er darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. ³Es dürfen keine Gründe für die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

(2) Der Bewerber muß

1. im Besitz der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife sein,
2. ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an Universitäten absolviert haben, wovon mindestens drei Jahre Fachstudium sein müssen und
3. eine fachlich einschlägige Abschlußprüfung an einer Universität (Absatz 4) bestanden haben.

(3) ¹Mindestens zwei Fachsemester müssen an der Universität München verbracht sein. ²Ausnahmsweise können dafür vom Dekan zwei Semester als Gasthörer, in der Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder in einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit anerkannt werden.

(4) Fachlich einschlägige Abschlußprüfungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind:

1. das Diplom oder das an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbene Masterdegree in Biologie oder anderen naturwissenschaftlichen Fachgebieten;
2. das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in Biologie oder in anderen naturwissenschaftlichen Fachgebieten;
3. eine vom Fachbereichsrat auf Antrag des Kandidaten
 - a) als fachlich einschlägige Abschlussprüfung anerkannte Diplomprüfung beziehungsweise ein Staatsexamen in einem nicht naturwissenschaftlichen Fachgebiet,
 - b. als fachlich einschlägig und gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des Auslandes; die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; in Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören;

die Anerkennung kann von der zusätzlichen Erbringung solcher Leistungen abhängig gemacht werden, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind; die Entscheidung über solche Leistungen wird vom Fachbereichsrat getroffen; Art. 51 Abs. 4 BayHSchG gilt entsprechend.

(5) ¹An die Stelle des Studiums im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 und einer fachlich einschlägigen Abschlußprüfung im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 kann die Promotionsvorprüfung (§ 4) treten. ²Zu dieser wird zugelassen, wer die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und

1. im Ausland an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule studiert hat und die Gleichwertigkeit der abgelegten, fachlich einschlägigen Abschlußprüfung nicht nachweisen kann, oder
2. als Bewerber um eine Promotion im Fachgebiet Didaktik der Biologie ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Berufs- und Realschulen erfolgreich absolviert hat, oder
3. einen fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule mit einer mit der Gesamtnote "sehr gut" (bis 1,5) bestandenen Diplomprüfung abgeschlossen hat; Fachhochschulabsolventen müssen zusätzlich ein Studium von zwei Semestern im Fach Biologie nachweisen, während dem sie ein Seminar in einem der Fächer der Promotionsvorprüfung (§ 4 Abs. 5 und 6) besucht haben, und die Empfehlung des Seminarleiters vorlegen, daß sie zur Promotionsvorprüfung zugelassen werden sollen.

§ 4 Promotionsvorprüfung

(1) Im Falle des § 3 Abs. 5 muß der Bewerber in der Promotionsvorprüfung nachweisen, daß er sich durch sein Studium die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, ein Dissertationsthema mit Erfolgsaussichten zu bearbeiten.

(2) ¹Der Bewerber hat an den Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen, in dem ein Hauptfach und zwei Nebenfächer anzugeben sind. ²Dem Antrag sind die Nachweise zu den in § 3 Abs. 5 Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Prüfungszeugnisse und die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3, 7 und 9 bezeichneten Unterlagen beizufügen. ³Die Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags durchgeführt worden sein.

(3) ¹Der Dekan prüft die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 und die Unterlagen gemäß Absatz 2. ²Über die Zulassung zur Promotionsvorprüfung entscheidet der Dekan; § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Dekan setzt den Prüfungstermin fest und bestimmt drei Prüfer gemäß Absatz 7 und einen von ihnen als Vorsitzenden dieses Prüfungskollegiums aus dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Kreis. ⁴Der Bewerber wird zur Promotionsvorprüfung mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüfer geladen. ⁵Im Fall der Verhinderung eines vorgesehenen Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungskollegiums kurzfristig einen Ersatzprüfer bestimmen; die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird dadurch nicht berührt.

(4) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. ³Die Anforderungen sollen denen einer entsprechenden

Hochschulabschlußprüfung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4) gleichwertig sein.

(5) ¹Hauptfach ist das Fach, aus dem der Bewerber das Thema der Dissertation zu nehmen wünscht. ²Hauptfächer können alle in der Fakultät für Biologie wählbaren Hauptfächer des Diplomstudiengangs Biologie sein.

(6) ¹Nebenfächer können alle Fächer der Fakultät für Biologie gem. Absatz 5 sein, sowie diejenigen, die an den Fakultäten für Biologie, Chemie und Pharmazie, Geowissenschaften, Mathematik, Informatik und Statistik sowie Physik durch Professoren vertreten sind. ²Ist das Hauptfach „Didaktik der Biologie“, so müssen beide Nebenfächer biologische Fächer sein. ³In Sonderfällen können als Nebenfächer auch Fächer aus anderen Fakultäten zugelassen werden. ⁴Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung des Fachbereichsrates. ⁵Fächer, die dem Hauptfach oder einem der Nebenfächer eng benachbart sind, können als Nebenfach nicht gewählt werden.

(7) ¹Die Promotionsvorprüfung ist vor drei Prüfern abzulegen. ²Sie wird als Kollegialprüfung abgehalten. ³Die Promotionsvorprüfung dauert im Hauptfach etwa 30 Minuten und in den beiden Nebenfächern jeweils etwa 15 Minuten. ⁴Der wesentliche Ablauf der Promotionsvorprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Der Ausschluß von Prüfern wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 50 BayHSchG.

(8) Bei Verhinderung des Kandidaten gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

(9) Die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.

(10) Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie in einem der drei Fächer "nicht bestanden" ist.

(11) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden, wobei sich die Wiederholung auf die nicht bestandenen Fächer beschränkt. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung zu stellen. ³In besonderen, von dem Bewerber nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann der Dekan mit Zustimmung des Fachbereichsrates die Frist um höchstens sechs Monate verlängern.

(12) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung stellt der Dekan ein Zeugnis aus, in dem die geprüften Fächer angegeben sind. ²Hat der Bewerber die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (Absatz 8 in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Satz 3), so erhält der Kandidat darüber einen schriftlichen Bescheid. ³Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber reicht dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ein. ²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der im wesentlichen Aufschluß über den wissenschaftlichen Bildungsweg und gegebenenfalls über eine ausgeübte Berufstätigkeit geben muß;
2. Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 und 3; kann der Bewerber ein Zeugnis über eine Abschlußprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 vorlegen, die er in dem Fachgebiet abgelegt hat, dem die Dissertation zugehören soll, so gelten dadurch die unter § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 verlangten Nachweise als erbracht;
3. die druckfertige Dissertation in doppelter Ausfertigung;
4. eine Erklärung des Antragstellers, ob und von wem die Dissertation betreut wurde; gegebenenfalls der Beschluß des Fachbereichsrates über die Zulassung der Dissertation gemäß § 12 Abs. 4;
5. eine ehrenwörtliche Versicherung, daß die Dissertation selbständig, ohne unerlaubte Hilfe angefertigt ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits anderweitig ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen;
7. eine Erklärung, daß die Dissertation nicht ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist;
8. ein amtliches Führungszeugnis des Bewerbers, falls er schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht.

(2) Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan schon vor Einreichen des Promotionsgesuches, ob alle oder einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) ¹Kann der Bewerber vorgeschriebene Unterlagen nicht beibringen, so kann ihm der Dekan gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen. ²§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Zulassung

(1) ¹Der Dekan stellt anhand der gemäß § 5 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. ²In Zweifelsfällen kann der Dekan eine Entscheidung des Fachbereichsrates darüber herbeiführen, ob einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat der Dekan den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist das

Promotionsgesuch von dem Dekan zurückzuweisen. ³Hierauf ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Gesuches hinzuweisen.

(3) ¹Die Zulassung zur Promotion ist außer in den in Absatz 2 genannten Fällen nur abzulehnen, wenn

1. die geforderten Unterlagen unrichtig sind oder
2. der Bewerber die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist.

²Die Ablehnung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Zurücknahme des Antrages

¹Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem der Umlauf der Dissertation beendet ist (§ 13 Abs. 3), so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Doktorprüfung

§ 8 Leistungen der Doktorprüfung

Promotionsleistungen sind die Dissertation und die mündliche Prüfung.

§ 9 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

¹Die Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Die Begutachtung der Dissertation soll innerhalb von vier Monaten nach Einreichen des Zulassungsantrages abgeschlossen sein. ³Bei Hinzuziehung weiterer Gutachter verlängert sich diese Frist um weitere zwei Monate.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

¹Die Promotionsleistungen werden wie folgt bewertet:

"summa cum laude"	(ausgezeichnet)	= 0,5 =	eine ganz hervorragende Leistung
-------------------	-----------------	---------	----------------------------------

"magna cum laude"	(sehr gut)	= 1 =	eine besonders anzuerkennende Leistung
"cum laude"	(gut)	= 2 =	eine die durchschnittlichen Anforderungen übertreffende Leistung
"rite"	(befriedigend)	= 3 =	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
"insufficienter"	(unzureichend)	= 4 =	eine den Anforderungen nicht mehr entsprechende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung

²Das Prädikat „ausgezeichnet“ ist überragenden Leistungen vorbehalten und ist nur für die Dissertation und für die Gesamtnote zu vergeben.

1. Dissertation

§ 11

Allgemeines

(1) ¹Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die zu neuen Erkenntnissen geführt hat. ²Ergebnisse dürfen vorab publiziert werden. ³Eine Liste der Veröffentlichungen ist der Dissertation beizufügen.

(2) ¹Die Dissertation muß als druckfertiges Manuskript in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. ²Die Dissertation muß fest gebunden (keine Spiralbindung), paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ³Ferner soll die Dissertation einen tabellarischen Lebenslauf enthalten. ⁴Es ist gestattet, der Dissertation als Einfügung oder als getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

(3) ¹Die Dissertation muß ohne unerlaubte Hilfe erarbeitet worden sein. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder nahezu wörtlich der Literatur entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 12

Ausgabe und Betreuung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation soll den Forschungsgebieten der Fakultät für Biologie oder den angrenzenden Forschungsgebieten entnommen werden.

(2) Berechtigt zur Anregung und zur Betreuung von Dissertationen sind die Hochschullehrer der Fakultät für Biologie.

(3) ¹Eine Dissertation kann auch von einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder in Einrichtungen außerhalb der Universität München (z.B. in Forschungsinstituten) betreut werden. ²In diesem Falle hat der Bewerber im voraus das Einverständnis eines Hochschullehrers der Fakultät für Biologie einzuholen. ³Diesem muß anschließend stets Gelegenheit gegeben werden, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. ⁴Dieser Hochschullehrer vertritt die Arbeit vor der Fakultät.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann eine ohne Betreuung angefertigte Dissertation auf Antrag zugelassen werden. ²Ein entsprechender Antrag ist beim Dekan zu stellen. ³Über den Antrag beschließt der Fachbereichsrat.

(5) Vor der Vergabe eines Dissertationsthemas soll der Betreuer den Bewerber auffordern, sich über die in § 3 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zu informieren.

(6) ¹Kann der Betreuer die Arbeit aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht mehr betreuen, so sorgt der Fachbereichsrat für eine geeignete Weiterbetreuung der Arbeit. ²Diese besteht in der Betreuung durch einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, durch eine Betreuungskommission der Fakultät oder durch einen der Fakultät nicht angehörenden Hochschullehrer.

(7) Betreuer, die den Universitätsbereich verlassen, jedoch Hochschullehrer bleiben, können vom Dekan ersucht werden, auch nach ihrem Weggang die Betreuung weiterzuführen.

§ 13

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Für die Beurteilung der Dissertation bestimmt der Dekan zwei Gutachter. ²Das erste Votum erstattet der Betreuer der Arbeit (erster Gutachter); das zweite Votum erstattet ein weiterer Hochschullehrer der Fakultät (zweiter Gutachter). ³Wurde die Dissertation außerhalb der Fakultät angefertigt und von einem Hochschullehrer betreut, erstattet der nicht der Fakultät angehörende Betreuer ein Sondervotum. ⁴Erster Gutachter ist in diesem Fall der Hochschullehrer der Fakultät, der die Arbeit gemäß § 12 Abs. 3 vertritt. ⁶Im Fall des § 12 Abs. 4 bestimmt der Fachbereichsrat die beiden Gutachter.

(2) ¹Jedes Votum soll die Kennzeichnung der Leistung des Kandidaten enthalten sowie eine bewertende Empfehlung auf Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation. ²Wird die Annahme empfohlen, so muß die Bewertung mit einem Notenvorschlag gemäß § 10 verbunden sein. ³Der Notenvorschlag "insuffizienter" kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Arbeit verbunden werden.

(3) ¹Die mit den Voten versehene Dissertation wird bei der Promotionskommission zur Stellungnahme in Umlauf gesetzt. ²Liegen unterschiedliche Notenvorschläge von seiten der Gutachter vor, sind die Mitglieder der Promotionskommission aufgefordert, zur Benotung Stellung zu nehmen. ³Auch bei übereinstimmendem Notenvorschlag der Gutachter sind die Mitglieder der Promotionskommission berechtigt, durch schriftliche

Stellungnahme begründete abweichende Notenvorschläge gemäß § 10 zu machen. ⁴Ein zweites Exemplar der Dissertation ist auf dem Dekanat zu hinterlegen. ⁵Solange der Umlauf noch nicht abgeschlossen ist, hat jeder Hochschullehrer der Fakultät das Recht, die Dissertation zu prüfen und mit einer Stellungnahme zu versehen.

(4) ¹Nach Abschluß des Umlaufs wird vom Dekan die Note ermittelt. ²Wird von den Gutachtern übereinstimmend die Annahme als Dissertation empfohlen und werden im Umlauf gegen die Annahme keine Einwendungen gemacht, so gilt die Dissertation als angenommen. ³Bei übereinstimmendem Notenvorschlag durch die Gutachter und für den Fall, daß weder die Mitglieder der Promotionskommission noch gemäß Absatz 3 Satz 5 andere Hochschullehrer der Fakultät eine andere Benotung vorgeschlagen haben, gilt diese Note als Note der Dissertation. ⁴Andernfalls ergibt sie sich entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 aus dem auf zwei Dezimale bestimmten ungerundeten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Gutachter und der übrigen Mitglieder der Promotionskommission sowie gegebenenfalls der Notenvorschläge anderer Hochschullehrer der Fakultät.

(5) ¹Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung oder besteht ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so ist auf einer Sitzung der Promotionskommission über Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation zu beraten und zu beschließen. ²Die Promotionskommission kann beschließen, weitere Gutachten von Hochschullehrern der Fakultät oder von auswärtigen Hochschullehrern einzuholen. ³Im Falle der Annahme ermittelt der Vorsitzende der Promotionskommission die Note der Dissertation. ⁴Diese ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 aus dem auf zwei Dezimale bestimmten ungerundeten arithmetischen Mittel der gegebenenfalls in der Beratung berichtigten Notenvorschläge der Gutachter und der übrigen Mitglieder der Promotionskommission sowie der gemäß Absatz 3 Satz 5 abgegebenen Notenvorschläge anderer Hochschullehrer der Fakultät. ⁵Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen. ⁶Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung. ⁷Statt der Ablehnung kann die Promotionskommission beschließen, die Dissertation dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückzureichen. ⁸Das Umlaufexemplar bleibt in diesem Fall bei den Akten. ⁹Wird die Dissertation dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückgegeben, so hat dieser die neue Fassung innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. ¹⁰Anstelle der Umarbeitung kann der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. ¹¹Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. ¹²Die umgearbeitete Fassung der Dissertation beziehungsweise die neue Arbeit muß von denselben Gutachtern beurteilt werden und bei den Mitgliedern der ursprünglichen Promotionskommission in Umlauf gesetzt werden, vorausgesetzt diese stehen noch zur Verfügung; im übrigen gelten Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Der Kandidat wird vom Dekan über Annahme und Bewertung beziehungsweise Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. ²Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet.

2. Mündliche Prüfung

§ 14

Ladung zur mündlichen Prüfung

Ist die Dissertation angenommen und die Note festgesetzt worden, so wird der Kandidat durch den Dekan mindestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung unter Mitteilung der Namen der Prüfer schriftlich zur mündlichen Prüfung geladen.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird vom ersten und zweiten Gutachter sowie von zwei weiteren, vom Dekan bestimmten Mitgliedern der Promotionskommission abgenommen und bewertet. ²Der Dekan benennt außerdem einen Vertreter. ³Den Vorsitz führt der erste Gutachter.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, daß der Kandidat sein Arbeitsgebiet und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt. ²Ist das Thema der Dissertation aus dem Bereich der Fachdidaktik der Biologie entnommen, so muß die mündliche Prüfung sich auch auf biologische Fachfragen erstrecken, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen. ³Die mündliche Prüfung dauert etwa eine Stunde.

(3) ¹Zur mündlichen Prüfung sind Hochschullehrer der Fakultät und, mit Zustimmung des Kandidaten, Doktoranden der Fakultät als Zuhörer zugelassen. ²Ein vom Dekan beauftragter Prüfer fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(4) ¹Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer gemäß § 10. ²Bei Uneinigkeit wird die Note aus dem auf zwei Dezimale bestimmten ungerundeten arithmetischen Mittel der einzelnen Noten errechnet; § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Note ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ⁴Erreicht der Kandidat auf Grund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note "rite", so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Die mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate und muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gestellt werden.

(6) ¹Ist der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Erscheinen in der mündlichen Prüfung verhindert, so hat er unverzüglich an den Dekan ein begründetes Gesuch um Verschiebung der Prüfung zu richten. ²Im Erkrankungsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

§ 16

Ergebnis der Doktorprüfung

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mindestens mit "rite" (3,49) bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird ermittelt, indem die Summe aus der 1,5fach gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung durch 2,5 geteilt wird. ²Zur Berechnung der Gesamtnote werden die ungerundeten, auf zwei Dezimale errechneten Noten verwendet. ³Die Gesamtnote der bestandenen Doktorprüfung lautet

0,7	summa cum laude (ausgezeichnet)	= eine ganz hervorragende Leistung
über 0,7 bis 1,49	magna cum laude (sehr gut)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
von 1,50 bis 2,49	cum laude (gut)	= eine die durchschnittlichen Anforderungen übertreffende Leistung
von 2,50 bis 3,49	rite (befriedigend)	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht.

(3) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Kandidaten ein Prüfungszeugnis. ²Dieses enthält die Gesamtnote, den Titel und die Benotung der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung. ³Das Prüfungszeugnis ist ein Zwischenbescheid und berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades. ³Diese Bestimmung ist in das Prüfungszeugnis aufzunehmen.

(4) ¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 15 Abs. 6), so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Druck der Dissertation

§ 17

Druckpflicht

(1) ¹Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber seine Dissertation drucken zu lassen. ²Als Druck sind Satzdruck oder Fotodruck zugelassen. ³Abweichungen von diesen Druckverfahren bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereichsrat. ⁴Hat die Promotionskommission Änderungen veranlaßt, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung dem ersten Gutachter zur Genehmigung vorzulegen.

(2) ¹Der Titel muß ausdrücklich die Bezeichnung "Dissertation der Fakultät für Biologie der

Ludwig-Maximilians-Universität München" enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät zur Beurteilung eingereicht wurde. ²Auf der Innenseite des Titelblattes der Dissertation sind die Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen.

(3) ¹Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann der Dekan dem Kandidaten auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation drucken zu lassen. ²Dieser Teil muß ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten. ³Durch Fußnoten ist zu vermerken, daß es sich um einen Teildruck handelt. ⁴Einem Antrag auf Genehmigung eines Teildruckes kann nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.

(4) Um der Druckpflicht genüge zu tun, kann die Dissertation oder der gemäß Absatz 3 genehmigte Teil mit Zustimmung des ersten Gutachters in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Monographie veröffentlicht werden.

§ 18

Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Von der gedruckten Abhandlung, im Falle des § 17 Abs. 3 von dem Teildruck, sind 40 Exemplare innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung bei der Hochschulschriftenstelle der Universität mit beigefügter Bestätigung des ersten Gutachters der Arbeit abzuliefern, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen von § 17 entsprechen. ²Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist bis zu zwei Jahren verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht. ³Im Falle von § 17 Abs. 4 ermäßigt sich die Anzahl der abzuliefernden Exemplare auf drei, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Dekan kann die Ablieferungspflicht als erfüllt ansehen, wenn durch eine Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlages und eine Bestätigung der Druckerei oder des Verlages über die bereits erfolgte Bezahlung der abzuliefernden Exemplare und spätere direkte Zusendung derselben an die Hochschulschriftenstelle der Universität die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

(3) ¹Im Falle von § 17 Abs. 3 sind bei der Hochschulschriftenstelle der Universität über die in Absatz 1 genannte Zahl hinaus noch fünf vollständige maschinenschriftliche Exemplare in der Endfassung der Dissertation ohne Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Stücke abzuliefern. ²Die in § 11 Abs. 2 Satz 5 genannten Zusätze können bei diesen fünf Exemplaren entfallen.

(4) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden, sofern der Betreuer der Arbeit seine Zustimmung hierzu erteilt; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek.

V. Doktorurkunde

§ 19

Ausstellung der Doktorurkunde

(1) Nach Bestehen der Doktorprüfung und Abgabe der Pflichtexemplare beziehungsweise der Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 fertigt die Fakultät die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus.

(2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen. ³Der Tag der Ausstellung der Urkunde ist der Tag der mündlichen Prüfung, unbeschadet der Erfüllung der Ablieferungspflicht.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades begründet.

§ 20

Erneuerung der Urkunde

Die Doktorurkunde kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

VI. Ehrenpromotion

§ 21

Verfahren

(1) ¹Die Verleihung des Grades eines Dr. rer. nat. h.c. setzt den Antrag von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät für Biologie voraus. ²Er muß eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistung des zu Ehrenden enthalten. ³Der Antrag wird bei zehn vom Fachbereichsrat bestimmten Hochschullehrern der Fakultät durch den Dekan zur Stellungnahme in Umlauf gesetzt sowie beim Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. ⁴So lange der Umlauf noch nicht abgeschlossen ist, hat jeder Hochschullehrer der Fakultät das Recht, den Antrag zu prüfen und mit einer Stellungnahme zu versehen oder die Stellungnahme eines weiteren Hochschullehrers der Fakultät zu verlangen. ⁵Der Antrag und die eingegangenen Stellungnahmen werden in einer Sitzung des Fachbereichsrates vom Dekan vorgetragen. ⁶Auf der schriftlichen Einladung zu dieser Sitzung muß ausdrücklich erwähnt sein, daß über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll. ⁷Der Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer hierüber in lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

VII. Schlußbestimmungen

§ 22

Folgen einer Täuschung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache bekannt, so muß der Promotionsausschuß die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird die Tatsache der Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, sind das unrichtige Prüfungszeugnis und eine bereits verliehene Urkunde einzuziehen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 muß dem Betroffenen vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 23

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 14. Juli 1972 (KMBI S. 1309) mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung aufgehoben.
- (2) Promotionsverfahren, zu denen ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 14. Juli 1972 (KMBI S. 1309) zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Januar 1991 und 14. November 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 16. Oktober 1991 Nr. X/6 - 6/152/193.

München, den 27. November 1991

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 29. November 1991 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Dezember 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Dezember 1991.